



Stadt Hameln, Postfach, 31784 Hameln

Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
22 - Pyrotech

Hameln, 20.12.2022

Folgende Allgemeinverfügung wird mitsamt Begründung im Internet unter <https://www.hameln.de/de/buergerservice-verwaltung/buergeranliegen/bekanntmachungen/aktuell/> ortsüblich bekanntgemacht:

Abteilung
Ordnung und Straßenverkehr
Frau Manzau
Zimmer: 321
T. 051 51-202 1561

manzau@hameln.de
Fachbereich 2
Recht und Sicherheit

Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens und Abschießens pyrotechnischer Gegenstände

Die Stadt Hameln erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Allgemeinverfügung

Im Bereich der Altstadt von Hameln ist es ganzjährig verboten, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.

Das Verbot schließt den 31. Dezember 2022 (Silvester) und 1. Januar 2023 (Neujahr) ein.

Die Altstadt von Hameln umfasst den Bereich innerhalb der Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall, Münsterwall und bis rechtes Weserufer zwischen Münsterbrücke und Thiewallbrücke.

Im übrigen Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile gilt die gesetzliche Regelung aus § 23 Abs. 1 der 1. SprengV, wonach das Abbren-

Postanschrift
Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Kontakt
Pfortmühle
Sudetenstraße 1, 31785 Hameln
T. 051 51-202 0
F. 051 51-202 3109
stadtarchiv@hameln.de
www.hameln.de

Bankverbindung
SpK Hameln-Weserbergland
IBAN:
DE36 2545 0110 0000 0016 36
BIC: NOLADE21HMS
Gläubiger ID:
DE7500100000069914

Sprechzeiten
Di./Do. 10:00 – 12:30 Uhr
und 14:00 – 16:30 Uhr
Mi. 10:00 – 12:30 Uhr
Und nach Vereinbarung

nen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist. Die unmittelbare Nähe wird mit 200 Metern Luftlinie festgesetzt.

Zu widerhandlungen können gemäß § 46 Nrn. 8b und 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) in der derzeit geltenden Fassung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung:

zu Ziffer 1:

Das flächendeckende Verbot für den gesamten Altstadtbereich ist erforderlich, da es in der Vergangenheit in verschiedenen Altstädten immer wieder zu Bränden von Fachwerkhäusern gekommen ist, die durch ortsnahe Anwendung pyrotechnischer Gegenstände ausgelöst wurden.

Leben und Gesundheit der Bewohner in der Altstadt können durch das Verbot wirksam geschützt werden. Darüber hinaus sind Schäden an der wertvollen Hamelner Altbausubstanz, einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden, zu vermeiden. Ein generelles Verbot für den Altstadtbereich ist aufgrund der großen Ansammlung von Fachwerkgebäuden sicherheitstechnisch angezeigt, zumal auch historische Gebäude der Weserrenaissance, die nicht aus Fachwerk bestehen, gefährdet wären.

Darüber hinaus finden sich im gesamten Stadtgebiet besonders brandempfindliche Gebäude (z. B. besondere, historisch herausragende Fachwerk- oder Holzhäuser, Häuser mit problematischer Dacheindeckung, brandempfindliche Gebäude in feuerwehrtechnisch problematischer Umgebung) sowie besonders brandgefährlichen Anlagen (beispielsweise Tankstellen, Kraftstoff-, Gas- oder Öllager). Auch hier ergibt sich aus der Natur der Sache, dass in der nahen Umgebung von 200 Metern Feuerwerk zu untersagen ist. Diese Abstandsvorschrift ist gerechtfertigt, da auch nichtge-

werblich verwendetes Feuerwerk der Kategorie II hochsteigende Feuerwerksraketen umfasst, die aufgrund einer Streuwirkung spätestens beim Niedergang der Reste brandgefährliche Glutnester mit sich tragen können.

zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hätte gem. § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, die Gebäude und insbesondere die Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Im Auftrag

Manzau